

# Besondere Rechtsvorschriften

## für die Prüfung „IHK-Zusatzqualifikation Kaufmann/-frau für Internationale Geschäftstätigkeit“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.09.2013 erlässt die Industrie- und Handelskammer Potsdam als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „IHK-Zusatzqualifikation Kaufmann/-frau für Internationale Geschäftstätigkeit“.

### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich Internationale Geschäftstätigkeiten, die Auszubildende in einem der in § 2 Abs. 1 genannten anerkannten Ausbildungsberufen über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/ die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann. Grundlage der Prüfungsinhalte ist die in Anlage I vom Berufsbildungsausschuss verabschiedete sachliche Gliederung.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung zugelassen werden Personen, die
- ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem anerkannten kaufmännisch-verwaltenden Ausbildungsberuf sowie
  - die regelmäßige Teilnahme am Vorbereitungslehrgang „Internationale Geschäftsprozesse“ (Bescheinigung der Schule),
  - das KMK-Fremdsprachenzertifikat in Englisch in mindestens der Niveaustufe B1 oder vergleichbare Leistungen,
  - das europäische Sprachenzertifikat (TELC) in einer zweiten Fremdsprache in mindestens der Basis-Niveaustufe oder vergleichbare Leistungen,
  - den Europäischen Computerführerschein ECDL oder vergleichbare Leistungen und
  - ein mindestens dreiwöchiges Auslandspraktikum inklusive Praktikumsbericht nachweisen.
- (2) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1 zugelassen werden, die den Vorbereitungslehrgang „Internationale Geschäftstätigkeit“ bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses beendet haben.

### § 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich im Bereich „Internationale Geschäftsprozesse“ durchgeführt.

- (2) Die Prüfung erfolgt als Gesamtprüfung.
- (3) Sie umfasst drei inhaltliche Schwerpunkte, zu welchen jeweils mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten sind:
- Die Praxis des Außenhandels
  - Internationales Marketing
  - Verfahren des Im- und Exportes von Waren und Dienstleistungen

Im Schwerpunkt „Die Praxis des Außenhandels“ können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Motive und Ziele des Außenhandels
- Informationsquellen und Kriterien für die Beurteilung von Auslandsmärkten
- Kundenrecherche im Ausland
- Formen der Präsenz auf Auslandsmärkten
- Vor- und Nachteile der Vertriebsformen im Ausland
- Rechtliche Grundlagen und Durchführbarkeitsprüfungen von Auslandsgeschäften
- Kalkulation beim Export
- Betriebliche Abwicklung des Auslandsgeschäftes

Im Schwerpunkt „Internationales Marketing“ können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Grundlagen und Strategien des internationalen Marketings
- Betriebliche Anforderungen zur Umsetzung des internationalen Marketings
- Interkulturelles Handeln - interkulturelles Marketing
- Informationsbeschaffung im Im- und Exportgeschäft
- Marketing-Mix beim Im- und Export

Im Schwerpunkt „Verfahren des Im- und Exportes von Waren und Dienstleistungen“ können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Grundlagen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts
- Verbote und Beschränkungen im ausländischen Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Überführung von Waren und Dienstleistungen in den zoll- und steuerrechtlichen Verkehr
- Abwicklung von Einfuhrgeschäften und Berechnung von Einfuhrabgaben
- Überführung von Waren und Dienstleistungen in das Ausfuhrverfahren und deren Abwicklung

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 180 Minuten.

### § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Ergebnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

### § 5 Wiederholungsprüfungen

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.

### § 6 Zeugnis

- (1) Die Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung „Internationale Geschäftstätigkeiten“

ein Zeugnis. Es enthält das Gesamtergebnis in Punktzahl und Note sowie den allgemeinen Vermerk über die Prüfungsschwerpunkte.

(2) Darüber hinaus enthält das Zeugnis einen allgemeinen Vermerk über die in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

### § 7 Sonstige Bestimmungen

Die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Prüfungsordnung für Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Potsdam gilt entsprechend.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung in der Kammerzeitung „FORUM“ der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 18. September 2013

Industrie- und Handelskammer Potsdam

gez. Dr.-Ing. Victor Stimming    gez. René Kohl  
Präsident    Hauptgeschäftsführer

### Anlage 1

#### 1. Die Praxis des Außenhandels

- 1.1. Motive und Ziele des Außenhandels
- 1.2. Informationsquellen und Kriterien für die Beurteilung von Auslandsmärkten
- 1.3. Kundenrecherche im Ausland
- 1.4. Formen der Präsenz auf Auslandsmärkten
- 1.5. Vor- und Nachteile der Vertriebsformen im Ausland
- 1.6. Rechtliche Grundlagen und Durchführbarkeitsprüfungen von Auslandsgeschäften
- 1.7. Kalkulation beim Export
- 1.8. Betriebliche Abwicklung des Auslandsgeschäftes

#### 2. Internationales Marketing

- 2.1. Grundlagen und Strategien des internationalen Marketings
- 2.2. Betriebliche Anforderungen zur Umsetzung des internationalen Marketings
- 2.3. Interkulturelles Handeln – interkulturelles Marketing
- 2.4. Informationsbeschaffung im Im- und Exportgeschäft
- 2.5. Marketing-Mix beim Im- und Export

#### 3. Verfahren des Im- und Exportes von Waren und Dienstleistungen

- 3.1. Grundlagen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts
- 3.2. Verbote und Beschränkungen im ausländischen Waren- und Dienstleistungsverkehr
- 3.3. Überführung von Waren und Dienstleistungen in den zoll- und steuerrechtlichen Verkehr
- 3.4. Abwicklung von Einfuhrgeschäften und Berechnung von Einfuhrabgaben
- 3.5. Überführung von Waren und Dienstleistungen in das Ausfuhrverfahren und deren Abwicklung